

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Grunderwerbsteuer: Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf neu gegründete Kapitalgesellschaft**
Urteil vom 25.09.2024, Az: II R 2/22
2. **Grunderwerbsteuer: Anteilsübertragungen im Ausland**
Urteil vom 25.09.2024, Az: II R 36/21
3. **Grunderwerbsteuer: Einbringung von Kommanditanteilen in erst kurz zuvor erworbene Vorrats-GmbHs**
Urteil vom 25.09.2024, Az: II R 46/22
4. **Einkommensteuer: Gewinnhinzurechnung gemäß § 15a Abs. 3 EStG**
Urteil vom 16.01.2025, Az: IV R 11/22
5. **Tarifierung: Kälberhütten**
Urteil vom 07.11.2024, Az: VII R 8/24 (VII R 25/20)
6. **Einkommensteuer: Gewinnrücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen**
Urteil vom 23.10.2024, Az: XI R 24/21
7. **Umsatzsteuer: Flugunterricht ist kein Schul- oder Hochschulunterricht**
Urteil vom 13.11.2024, Az: XI R 31/22
8. **Umsatzsteuer: Bemessungsgrundlage im Falle strafrechtlicher Einziehung von Taterträgen**
Urteil vom 25.09.2024, Az: XI R 6/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **Grunderwerbsteuer: Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf neu gegründete Kapitalgesellschaft**
Urteil vom 25.09.2024, Az: II R 2/22
 1. Die Ausgliederung eines Einzelunternehmens auf eine zu diesem Zweck neu gegründete Kapitalgesellschaft kann nach § 6a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) steuerbegünstigt sein.
 2. Kann die Vorbehaltensfrist des § 6a Satz 4 GrEStG in diesem Fall umwandlungsbedingt nicht eingehalten werden, steht dies der Begünstigung nicht entgegen.
 3. Die Nachbehaltensfrist des § 6a Satz 4 GrEStG muss insoweit eingehalten werden, als der nach Erlöschen des Einzelunternehmens als Alleingesellschafter an der Kapitalgesellschaft beteiligte (frühere) Einzelkaufmann diese Beteiligung in Höhe von mindestens 95 % über weitere fünf Jahre halten muss.

2. Grunderwerbsteuer: Anteilsübertragungen im Ausland

Urteil vom 25.09.2024, Az: II R 36/21

1. Die sogenannte Verlängerung der Beteiligungskette, bei der der übertragende Alleingesellschafter zugleich Alleingesellschafter der erwerbenden Gesellschaft ist, unterliegt auch bei ausländischen Gesellschaften nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) der Grunderwerbsteuer, wenn der Gesellschaft, deren Anteile übertragen werden, ein inländisches Grundstück gehört.
2. Ob die nach der maßgeblichen ausländischen Rechtsordnung zu beurteilenden Rechtsvorgänge einer nach § 6a GrEStG begünstigten Umwandlung entsprechen, hat das Finanzgericht anhand des dafür maßgebenden ausländischen Rechts von Amts wegen zu ermitteln. Eine Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass die Vorentscheidung auf der fehlerhaften Anwendung ausländischen Rechts beruht.
3. § 1 Abs. 3 GrEStG verstößt nicht gegen die Richtlinie 2008/7/EG des Rates vom 12.02.2008 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (Amtsblatt der Europäischen Union 2008, Nr. L 46, 11).
4. Die Nichtanwendung des § 6a GrEStG bei der Übertragung von Anteilen an einer grundbesitzenden Gesellschaft auf eine ausländische Gesellschaft verstößt weder gegen die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union --AEUV--) noch gegen die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 Abs. 1 AEUV). Es liegt auch keine gegen EU-Recht verstoßende Beihilfe vor (Art. 107 Abs. 1 AEUV).

3. Grunderwerbsteuer: Einbringung von Kommanditanteilen in erst kurz zuvor erworbene Vorrats-GmbHs

Urteil vom 25.09.2024, Az: II R 46/22

1. Der nach § 1 Abs. 2a des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) steuerbare Wechsel im Gesellschafterbestand einer grundbesitzenden Kommanditgesellschaft aufgrund einer Einbringung der Anteile der Kommanditisten an dieser Gesellschaft in eine Vorrats-GmbH kann nach § 6a Satz 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit sein.
2. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist nach § 6a Satz 3 und 4 GrEStG, dass der Einbringende im Zeitpunkt der Einbringung mehr als fünf Jahre zu mehr als 95 % an der Vorrats-GmbH beteiligt war. Auf die Einhaltung der Vorbehaltensfrist kann in diesem Fall nicht verzichtet werden.

4. Einkommensteuer: Gewinnhinzurechnung gemäß § 15a Abs. 3 EStG

Urteil vom 16.01.2025, Az: IV R 11/22

Eine Gewinnhinzurechnung gemäß § 15a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes scheidet nicht nur aus, soweit auf Grund einer Entnahme eine Außenhaftung des Kommanditisten entsteht ("Wiederaufleben der Haftung"), sondern auch, soweit --unabhängig von der Entnahme-- auf Grund der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme eine Außenhaftung des Kommanditisten besteht ("Bestehen der Haftung").

5. Tarifierung: Kälberhütten

Urteil vom 07.11.2024, Az: VII R 8/24 (VII R 25/20)

1. Eine Ware kann nur dann als "vorgefertigtes Gebäude" im Sinne der Pos. 9406 der Kombinierten Nomenklatur eingereiht werden, wenn sie von einem durchschnittlich

großen Menschen in aufrechter Haltung betreten und genutzt werden kann.

2. Die Feststellungen des Finanzgerichts zu den objektiven Merkmalen und Eigenschaften einer Ware, insbesondere zu deren Abmessungen, sind für den Bundesfinanzhof (BFH) gemäß § 118 Abs. 2 der Finanzgerichtsordnung bindend. Ob diese Merkmale die rechtlichen Voraussetzungen einer Position der Kombinierten Nomenklatur erfüllen, ist hingegen eine Rechtsfrage, über die der BFH selbst zu entscheiden hat.

6. Einkommensteuer: Gewinnrücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen

Urteil vom 23.10.2024, Az: XI R 24/21

Für den Gewinn aus der Übernahme einer Pensionsverpflichtung kann eine gewinnmindernde Rücklage nach § 5 Abs. 7 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gebildet werden; die Bewertung der übernommenen Verpflichtung nach § 5 Abs. 7 Satz 4 EStG schließt die Anwendung des § 5 Abs. 7 Satz 5 EStG nicht aus.

7. Umsatzsteuer: Flugunterricht ist kein Schul- oder Hochschulunterricht

Urteil vom 13.11.2024, Az: XI R 31/22

Der Begriff "Schul- und Hochschulunterricht" im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. i MwStSystRL umfasst nicht die Erteilung von Flugunterricht.

8. Umsatzsteuer: Bemessungsgrundlage im Falle strafrechtlicher Einziehung von Taterträgen

Urteil vom 25.09.2024, Az: XI R 6/23

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur steuerrechtlichen Behandlung strafrechtlich eingezogener Tatentgelte ist umsatzsteuerrechtlich die Bemessungsgrundlage von in strafrechtlicher Hinsicht betroffenen Umsätzen im Wege einer teleologischen Reduktion des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) auf den um die eingezogenen Beträge geminderten Betrag zu reduzieren. Eine festgesetzte Steuer ist im Zeitpunkt der erfolgreichen Einziehung entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 UStG zu berichtigen.